

AKTIONSBÜNDNIS FÜR DIE BERUFLICHE TEILHABE
Postanschrift: Sozialverband Deutschland e.V., Stralauer Straße 63, 10179 Berlin
Tel.: 030/72 62 22 121, E-Mail: contact@sovd.de




Bundesverband
Stralauer Str. 63
10179 Berlin



Bundesarbeitsgemeinschaft für
Unterstützte Beschäftigung
Schulterblatt 36
20357 Hamburg



DEUTSCHLAND 
Bundesgeschäftsstelle
Wurzerstraße 4 a
53175 Bonn



Bundesgeschäftsstelle
Hedemannstraße 14
10969 Berlin



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Berufsförderungswerke
c/o Berufsförderungswerk Frankfurt
Huizener Straße 60
61118 Bad Vilbel



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke
Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin

**BERUFLICHE TEILHABE FÜR
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SICHERN**
- Handlungsauftrag an eine solidarische Gesellschaft -

POSITIONSPAPIER
zur aktuellen Situation der beruflichen Teilhabe

Berlin, Oktober 2006

BERUFLICHE TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SICHERN

- Handlungsauftrag an eine solidarische Gesellschaft –

I. Grundlagen

Mit der Verwirklichung des Sozialgesetzbuchs „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX) im Jahr 2001 und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Jahr 2002 wurde der **Paradigmenwechsel für Gleichstellung und selbstbestimmte Teilhabe** behinderter Menschen eingeleitet. Dieser Paradigmenwechsel, der auch im soeben verabschiedeten zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) seinen Ausdruck findet, begründet eine gesteigerte staatliche Verpflichtung und beinhaltet zugleich eine Aufforderung an alle gesellschaftlichen Gruppen, für eine umfassende Integration und Selbstbestimmung behinderter und schwerbehinderter Menschen einzutreten.

Chancengleiche Teilnahme und Teilhabe für behinderte Menschen in der Arbeitsgesellschaft setzen voraus, dass der **gleichberechtigte Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung** garantiert ist. Deshalb hat das SGB IX festgeschrieben (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), dass die Leistungen zur Teilhabe alle notwendigen Sozialleistungen umfassen müssen, die die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben entsprechend seinen Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft sichern. Diese Leistungen sind Ausdruck der **gesamtgemeinschaftlichen Verantwortung**, die aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Sozialstaatlichkeit (Artikel 3, 20 Grundgesetz) folgt.

Das SGB IX hat den **Menschen** mit Behinderung in den Mittelpunkt der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation muss in jeder Phase an den Bedürfnissen des behinderten Menschen ausgerichtet sein. Alle am Verfahren Beteiligten haben auf eine umfassende zügige, zielorientierte und dauerhafte berufliche Integration hinzuwirken.

Der Gesetzgeber stellt **hohe Anforderungen an die Erbringung der beruflichen Teilhabeleistungen** und hat insoweit die Rehabilitationsträger verpflichtet, gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen sowie für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer zu vereinbaren (§ 20 SGB IX).

Zur Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags verfügt Deutschland über ein **breit gefächertes Fördersystem**. Hierzu gehören auch **qualifizierte beruf-**

liche Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Werkstätten für behinderte Menschen und der Dienste freier Träger.

Qualitätsorientierte Rehabilitation ist erfolgreich und eröffnet Perspektiven für ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Berufliche Rehabilitation verhindert Frühverrentungen und erspart Lohnersatz- und Sozialhilfeleistungen in Milliardenumfang. Berufliche Rehabilitation schafft qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und hilft damit nicht nur den Menschen, sondern auch der Wirtschaft, ihren zunehmenden Bedarf an Fachkräften zu decken.

Berufliche Rehabilitation kompensiert erworbene Behinderungen und wirkt mit präventiver Ausrichtung der Entstehung von Behinderungen entgegen. Berufliche Rehabilitation ist deshalb nicht nur aus sozialen, sondern auch **aus ökonomischen Gründen unverzichtbar** und ihre Förderung und möglichst betriebsnahe Ausgestaltung liegt im Interesse der Arbeitgeber. **Es darf nicht an beruflicher Rehabilitation, sondern es muss durch bzw. mit beruflicher Rehabilitation gespart werden.** Deutschland verfügt in seinen Einrichtungen und Diensten über kompetente Partner, die dieses Ziel in einem konstruktiven Dialog erreichen können.

II. Aktuelle Situation

Die berufliche Integration und Rehabilitation von behinderten und schwerbehinderten Menschen steht vor **großen Herausforderungen**. Die nach wie vor schwierigen Bedingungen bei den Ausbildungsplätzen und am Arbeitsmarkt und eine immer stärker fiskalisch ausgerichtete Beschäftigungs- und Rehabilitationspolitik gefährden die Ziele des SGB IX für eine umfassende berufliche Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen. Der **hohe Stellenwert des Fördersystems** der beruflichen Teilhabe und auch die qualitativen Standards erscheinen nicht gesichert. Anspruch und Wirklichkeit klaffen bei der beruflichen Integration behinderter Menschen immer mehr auseinander:

- Einer Vielzahl behinderter junger Menschen kann kein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Behinderte und schwerbehinderte Menschen sind in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit bedroht bzw. betroffen. Unter den Langzeitarbeitslosen sind viele gesundheitlich eingeschränkte und behinderte Menschen. Nach wie vor werden behinderte und schwerbehinderte Menschen frühzeitig aus dem Erwerbsleben bzw. in die Erwerbsminderungsrente gedrängt.
- Trotz dieser gerade für behinderte Menschen äußerst schwierigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation benennt die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** den Bereich der beruflichen Teilhabe **nicht mehr als vorrangiges Geschäftsziel**. Ihre einseitig auf Kürzung der Ausgaben ausgerichtete Geschäftspolitik benachteiligt behinderte Menschen erheblich und be-

lastet in existenzieller Weise bewährte Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation. Ihre restriktive Förderpolitik gefährdet bzw. verhindert die Entstehung bzw. den Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen. Die Praxis der Bundesagentur konzentriert sich auf kurzfristige Erfolge, so dass schwer- und schwerstbehinderte Menschen noch weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die berufliche Rehabilitation und Teilhabe hat eine eigene Zielsetzung, die über den bloßen Vermittlungsauftrag in eine Arbeitsgelegenheit hinausgeht. Nach dem SGB IX sollen bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, die bisherige Tätigkeit und dann erst die Lage am Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Hiernach ist Ziel der Rehabilitation die Vermittlung bester Chancen zur Teilhabe. Dies bedeutet, dass Angebote zur Fort- und Weiterbildung sowie zur Umschulung auf eine fundierte Qualifizierung ausgerichtet werden müssen.

- Die **Hartz-Gesetzgebung hat keine neuen Chancen für behinderte Menschen eröffnet**, sondern die Chancen für diese Personengruppe in der Praxis der Anwendung der Gesetze durch die Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen verringert. Die Belange behinderter Menschen werden nicht in besonderer Weise berücksichtigt oder gefördert. Die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik und die Intentionen des SGB IX driften auseinander.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Förderpraxis im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV grundlegend umgestellt. Unter der alleinigen Ausrichtung auf „Wirkung und Wirtschaftlichkeit“ wird lediglich berücksichtigt, inwieweit eine Maßnahme direkt im Hinblick auf eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt wirksam ist.

Es darf auch nicht sein, dass berufliche Rehabilitation abhängig ist vom Einkommen der Menschen mit Behinderung oder ihrer Eltern, indem Hartz IV-Empfänger auf Jobcenter verwiesen werden, die nach eigenen Angaben nicht über die Kapazitäten einer kompetenten reha-spezifischen Berufsberatung verfügen.

Die nunmehr nach dem SGB II für viele Rehabilitationsfälle zuständig gewordenen **kommunalen Träger verstehen sich nicht als Leistungsträger** der Rehabilitation und Integration und erbringen auch mit Hinweis auf eine vermeintlich ungeklärte Kostensituation oftmals nicht die notwendigen Leistungen der beruflichen Teilhabe. Hier hat das jüngste SGB II-Fortentwicklungsgesetz letztlich keine Fortschritte gebracht. Nach wie vor werden ungelöste Zuständigkeitsprobleme auf dem Rücken der behinderten Menschen ausgetragen. Insgesamt haben die Hartz-Gesetzgebung und ihre Folgegesetze zu einer Verschlechterung der Vermittlung und zu neuen Schnittstellenproblemen geführt.

III. Handlungsaufträge

Der hohe Standard der beruflichen Rehabilitation in Deutschland muss erhalten und weiter entwickelt werden. Eine allein auf Sparziele und Beitragssatzsenkung ausgerichtete Politik wirkt auf das Rehabilitations- und Integrationsgeschehen kontraproduktiv und beeinträchtigt immer stärker die Lebenssituation von behinderten Menschen. Diese Politik gefährdet die beruflichen Wahlmöglichkeiten behinderter Menschen und insgesamt die Ziele und die Qualität der beruflichen Teilhabe. Die Fachlichkeit ist wieder deutlich stärker in der Diskussion über die (Weiter-) Entwicklung adäquater Angebote zu berücksichtigen. Viele Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren ihren Willen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und Fortentwicklung bewiesen.

Die berufliche Rehabilitation und Teilhabe muss weiterentwickelt werden, aber es darf **keine bzw. keine weiteren Rückschritte zu Lasten chronisch kranker und behinderter Menschen** geben. Im Vordergrund der Bemühungen müssen die **Sicherung und der Ausbau von Qualität** in der beruflichen Rehabilitation sowie die Beseitigung von Defiziten stehen:

- **Die politischen Entscheidungsträger, die Träger der beruflichen Rehabilitation bzw. alle am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten** sind aufgerufen, sich dafür einzusetzen, dass gesetzgeberischer Anspruch und seine Umsetzung in die Praxis der beruflichen Rehabilitation im Einklang stehen. Hohe und richtige Ziele in der beruflichen Rehabilitation dürfen nicht leere Worthülsen sein, sondern müssen in der täglichen Praxis mit Leben erfüllt werden. Hierzu bedarf es eines **klaren Bekenntnisses der Politik** zu diesen Zielen und einer konsequenten Durchführung im Interesse der betroffenen Menschen.
- Die **Bundesregierung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** müssen dafür Sorge tragen, dass die **erreichte hohe Qualität** der beruflichen Rehabilitation in Deutschland **nicht zurückgedreht wird**. Die Große Koalition hat im Koalitionsvertrag vom November 2005 versprochen, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen zu intensivieren. Behinderte Menschen erwarten insoweit von der obersten zuständigen Bundesbehörde klare und richtungweisende Handlungsvorgaben an die Bundesagentur für Arbeit und alle zuständigen Träger.

Die Fortsetzung der Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ sowie das beschlossene Bundesarbeitsmarktprogramm zur besseren beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen sind richtige, aber keineswegs ausreichende Schritte, um den aktuellen Anforderungen und dem Bedarf in der beruflichen Rehabilitation gerecht zu werden. Erforderlich sind die Si-

cherung qualitätsorientierter Einrichtungen und die Verpflichtung aller Träger der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe, die bestehenden Möglichkeiten und Instrumente offensiv zu nutzen.

- **Private und öffentliche Arbeitgeber in Deutschland sind gezielt und wirksam hinsichtlich ihrer Verantwortung für die Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen** anzusprechen. Es ist auch in ihrem Interesse, berufliche Rehabilitation zu fördern und - soweit möglich - betrieblich durchzuführen. Arbeitgeber müssen sich mehr als bisher aktiv und in enger Zusammenarbeit mit ihren Schwerbehindertenvertretungen für ein wirksames **Integrationsmanagement** in den Betrieben und Dienststellen einsetzen.

Um nach wie vor bestehenden Vorurteilen entgegenzutreten, ist der **Dialog mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden zu verstärken**. Ggf. bedarf es **weiterer gesetzgeberischer Initiativen**, damit die Arbeitgeber ihre Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen erfüllen. Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind gezielt bei jenen Unternehmen und Betrieben einzusetzen, die sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung konkret engagieren und entsprechende Unterstützung bzw. Beratung, z. B. durch Integrationsfachdienste, benötigen.

- Die unzureichende Bereitstellung von Ausbildungs- und Fortbildungsplätzen für behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie die nach wie vor überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit dieses Personenkreises **erfordern höchste Anstrengungen des BMAS und der Bundesagentur für Arbeit**. Vor diesem Hintergrund dürfen Bemühungen, das politische Ziel einer Beitragssatzsenkung um zwei Prozentpunkte zu erreichen, keinesfalls zu Lasten der beruflichen Teilhabe chronisch kranker und behinderter Menschen gehen.

Vielmehr macht es die bedenkliche Ausbildungs- und Beschäftigungssituation notwendig, die **berufliche Rehabilitation und Teilhabe wieder** zu einem **geschäftspolitischen Schwerpunkt der Bundesagentur** zu erklären. Diese muss ihre restriktive Förderpolitik beenden und die bestehenden Leistungsverpflichtungen und -möglichkeiten und Instrumente für eine offensive Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik gerade für behinderte Menschen nutzen. Insbesondere darf es **keine Einschränkungen bei den Pflicht- und Ermessensleistungen** bezüglich der Höhe und Dauer der Leistungen und auch keine Verzögerung bei der Bewilligung geben. Die im Bereich der Bundesagentur diskutierte **Neuordnung arbeitsmarktpolitischer Instrumente** darf **nicht zu Beschneidungen dringend benötigter Förderleistungen** führen.

Die Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen muss von dem vorrangigen Ziel geprägt sein, durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung eine

nachhaltige Integration in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erreichen. Die zunehmende Orientierung an kurzfristigen Vermittlungserfolgen – vor allem auch in nicht qualifizierte Tätigkeiten – benachteiligt behinderte Menschen. Zudem muss sichergestellt sein, dass sich die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur gerade auch auf den **Personenkreis der schwer- und schwerstbehinderten Menschen** richten, der auf die Förderleistungen aufgrund von Art und Schwere der Behinderung in besonderer Weise angewiesen ist. Das Recht auf Chancengleichheit, Selbstbestimmung und berufliche Teilhabe besteht für alle behinderten Menschen unabhängig vom Grad ihrer Behinderung.

- Sowohl im Geschäftsbereich der Bundesagentur als auch im Bereich **der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen** im Sinne des SGB II müssen **qualifizierte Personalstrukturen** aufgebaut und gefestigt werden, um die besonderen Aufgaben im Bereich der beruflichen Förderung behinderter Menschen zu bewältigen. Insbesondere die kommunalen Träger sind aufgefordert, ihren **Verpflichtungen** gegenüber behinderten Menschen in dem ihnen zugewiesenen Umfang **voll nachzukommen**. Wenn Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen für den überwiegenden Teil arbeitsloser schwerbehinderter Menschen seit dem 1.1.2005 zuständig sind, dann bedarf es auch hier der **Einrichtung besonderer Beratungs- und Vermittlungsdienste**, wie sie in § 104 Abs. 4 SGB IX für die Bundesagentur verpflichtend vorgesehen sind.

Darüber hinaus sind die **Optionskommunen** aufgefordert, ihre Bemühungen und ihre Leistungspraxis bedarfsgerecht, transparent und integriert auszugestalten. Mit einem engagierten Einsatz vor Ort auch für die behinderten Menschen müssen sie der ihnen übertragenen Verantwortung für die berufliche Teilhabe gerecht werden und die ihnen **dafür zur Verfügung gestellten Mittel auch in vollem Umfang einsetzen**. Andernfalls ist es im Interesse der betroffenen behinderten Menschen erforderlich, die volle Zuständigkeit für diesen Bereich nach der Erprobungsphase wieder auf die Bundesagentur für Arbeit zurück zu übertragen.

- Auch unter Berücksichtigung ihres gestiegenen Anteils aus dem Ausgleichsfonds müssen die **Bundesländer** ihrer hohen Verantwortung für die berufliche Teilhabe behinderter Menschen nachkommen. Durch **regionale Arbeitsmarkt-Sonderprogramme** und **Ausbildungsstellenprogramme in allen Bundesländern** muss der Prozess der beruflichen Integration unterstützt werden. Die Koordinierung dieser Maßnahmen mit Initiativen auf Bundesebene und auf der Ebene der Leistungsträger sowie mit den Integrationsämtern ist zu gewährleisten.
- Die **Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke** garantieren Menschen mit Behinderung eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung, wenn diese aufgrund der Art und Schwere der Behinderung anderweitig nicht

erreicht werden kann. Sie leisten damit seit Jahrzehnten für Menschen mit Behinderung einen wesentlichen Beitrag zu ihrer dauerhaften Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Sie haben sich zu innovativen Kompetenzzentren und modernen Personaldienstleistern mit hohem Vermittlungserfolg entwickelt. Gerade in diesen Zeiten schwerwiegender Ausbildungs- und Arbeitsmarktprobleme müssen ihre **qualifizierten Bildungsangebote und Belegkapazitäten offensiv von allen Rehabilitationsträgern genutzt werden**. Junge Menschen mit schweren Behinderungen befinden sich aufgrund der Ausschreibungspolitik in Warteschleifen und damit in großer Sorge um ihre berufliche Zukunft. Bei Ausschreibungen beruflicher Teilhabemaßnahmen muss gewährleistet sein, dass der Wettbewerb nur unter Anbietern mit gleichem Qualitätsniveau und gleicher Leistungspalette erfolgt.

- Die **Integrationsprojekte**, die mit dem SGB IX auch gesetzlich definiert worden sind, haben sich bewährt und müssen ausgebaut werden. Integrationsfirmen bieten behinderten Menschen mit schwerwiegenden Leistungseinschränkungen **Möglichkeiten zu einer dauerhaften Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt**. Die Förderung dieser Beschäftigung in Form eines Minderleistungsausgleichs ist gesamtfiskalisch gesehen für die öffentliche Hand mit einem Einspareffekt verbunden und muss auch zukünftig sichergestellt sein. Das seit Jahrzehnten bewährte Instrumentarium des Schwerbehindertenrechts belegt, dass die Förderung der Beschäftigung ohne unerwünschte Mitnahmeeffekte und Leistungsmissbrauch durch zielgruppenferne Personenkreise gestaltet werden kann.

In mehreren Bundesländern kommt es zu einem faktischen Förderstopp für neue Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen, da die Mittel der Ausgleichsabgabe erschöpft sind. Die Ausschöpfung der im SGB III festgelegten Bewilligungsmöglichkeiten würde die Ausgleichsabgabe entlasten. Es sollte geprüft werden, ob Nachteilsausgleiche auch aus SGB II-Mitteln finanziert werden können. Darüber hinaus wird angeregt, über die Deckungsfähigkeit aktiver und passiver Mittel der Arbeitsmarktpolitik nachzudenken, vor allem deshalb, weil eine Übertragung der Fördersystematik des § 132 f SGB IX auf die Personengruppe der Langzeitarbeitslosen mit gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen mittels kombinierter Finanzierung aus Mitteln des SGB II und SGB III wünschenswert ist.

- Alle **Rehabilitations- und Leistungsträger sind aufgefordert, die mit dem SGB IX geschaffenen Instrumente** für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen **zu nutzen**. Dies gilt in besonderer Weise für die bundesweit eingerichteten **Integrationsfachdienste (IFD)** mit ihrem weitreichenden Vermittlungs- und Betreuungsauftrag. Es bedarf **weiterer gesetzlicher Neuregelungen, um die Tätigkeit der IFD langfristig zu sichern**:

Im SGB IX (§§ 109 ff.) muss geregelt werden, dass sowohl die Bundesagentur als auch die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen – soweit diese als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II für die berufliche Rehabilitation und Integration zuständig sind – Auftraggeber mit Finanzverantwortung für die IFD sind und sein müssen. **Die Möglichkeit zur Beauftragung von IFD durch die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen muss (wieder) hergestellt werden.** Im SGB III (§ 37) muss ergänzt werden, dass die Agenturen für Arbeit die IFD zu beauftragen haben, soweit es sich um berufliche Teilhabeleistungen für die im § 109 SGB IX genannten Personengruppen der besonders betroffenen behinderten Menschen handelt. Die Vergütung muss nach bundesweit einheitlichen, mit den IFD abgestimmten Grundsätzen erfolgen. Im SGB II (§ 16) muss eine entsprechende klare gesetzliche Grundlage für die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II geschaffen werden. Die Gemeinsamen Empfehlungen nach § 113 SGB IX sind in diesem Sinne zu überarbeiten und bezüglich der Vergütung der IFD entsprechend dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf zu erweitern.

Insgesamt sind Maßnahmen der betrieblichen Qualifizierung und Begleitung, z. B. nach dem Konzept der „Unterstützten Beschäftigung“, auszubauen. Dies sichert eine Optimierung des Übergangs von der Schule bzw. Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der – auch langfristige – Erfolg wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen.

- Zur Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ist der **besondere Kündigungsschutz**, der nach sechs Monaten der Beschäftigung eintritt, unverzichtbar.

IV. Schlussbemerkung

Das System der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe ist für behinderte und schwerbehinderte Menschen in Deutschland von herausragender Bedeutung. Es ist im Interesse des betroffenen Personenkreises und unserer Gesellschaft unverantwortlich, aber auch aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar, die in diesem Bereich bestehenden bewährten Einrichtungen und Förderleistungen durch eine einseitig ausgerichtete Sparpolitik zu gefährden.

Der in den nächsten Jahren erwartete steigende Fachkräftebedarf muss als Chance auch und gerade für behinderte und schwerbehinderte Menschen

genutzt werden. Erforderlich ist eine **Trendwende aktueller Integrationspolitik** in der Erkenntnis, dass es stets sinnvoller ist, **in Ausbildung und Arbeit zu investieren, statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren**. Der erkennbare wirtschaftliche Aufschwung und die in vielen Bereichen hervorragende Auftrags- und Ertragslage der deutschen Industrie dürfen an den behinderten und schwerbehinderten Menschen nicht vorbeigehen. Behinderte Menschen sind engagiert, kompetent und einsatzbereit, aber man muss ihnen hierfür auch die beruflichen Chancen eröffnen.

Berlin, Oktober 2006



Adolf Bauer
Präsident des Sozialverbandes
Deutschland (SoVD)



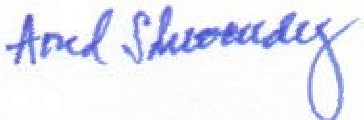
Jörg Bungart
Geschäftsführer der Bundesarbeitsge-
meinschaft für Unterstützte Beschäftigung



Wilhelm Eichhorn
Vorsitzender der Bundesarbeits-
gemeinschaft der Berufsbildungswerke



Walter Hirrlinger
Präsident des Sozialverbandes VdK
Deutschland



Arndt Schwendy
Vorsitzender der Bundesarbeits-
gemeinschaft Integrationsfirmen e.V.



Manfred Thrun
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Berufsförderungswerke